V E R T R A G

zur Nutzung von Lichtwellenleiterfasern

(nachfolgend kurz „Vertrag" genannt)

abgeschlossen

zwischen

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

A-1020 Wien, Praterstern 3 FN 71396w (Handelsgericht Wien)

(nachfolgend kurz „ÖBB-INFRA" genannt)

und

Muster GmbH

Musterstraße 15, xxxx Musterstadt

FN xxxxxx x, Handelsgericht xxxxxxx

(nachfolgend kurz „Nutzungsnehmer" genannt)

(beide gemeinsam nachfolgend kurz „Vertragsparteien" genannt)

Inhalt

ABKÜRZUNGEN **3**

PRÄAMBEL **4**

1 VERTRAGSGEGENSTAND **4**

1.1 ALLGEMEINES 4
1.2 EINVERNEHMLICHE LWL-FASERN-ÄNDERUNGEN [FAKULTATIV] 4

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN **5**

3 NUTZUNGSRECHT **5**

3.1 EINRÄUMUNG DES NUTZUNGSRECHTS 5
3.2 RECHTSKONFORME NUTZUNG 5

4 FORMELLE VORAUSSETZUNGEN **6**

4.1 ALLGEMEINES 6
4.2 ANRAINERVERFAHREN, EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG 6
4.3 BEGEHUNGSPROTOKOLL / ARBEITSÜBEREINKOMMEN 7

5 HERSTELLUNG/ADAPTIERUNG **7**

5.1 MAßNAHMEN DER ÖBB-INFRA 7
5.2 MAßNAHMEN DES NUTZUNGSNEHMERS 7

6 ÜBERGABE **7**

6.1 ÜBERGABE DER LWL-FASERN / ÜBERGABE- UND MESSPROTOKOLL 7
6.2 INBETRIEBNAHME 8

7 ENTGELT, KOSTEN **8**

7.1 ENTGELT INKL INSTANDHALTUNGSKOSTEN 8
7.2 UMSETZUNGSKOSTEN 8
7.3 RECHNUNGSLEGUNG, FÄLLIGKEIT 9
7.4 WERTSICHERUNG 9

8 INSTANDHALTUNG, PLANBARE MAßNAHMEN, ENTSTÖRUNG **9**

8.1 INSTANDHALTUNG 9
8.2 MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN PLANBARER MAßNAHMEN 10
8.3 STÖRUNGEN 10
8.3.1 MELDE- UND MITWIRKUNGSPFLICHT SOWIE MAßNAHMEN 10
8.3.2 ENTSTÖRUNGSZEITRAUM UND REAKTIONSZEIT DER ÖBB-INFRA 10
8.3.3 RÜCKERSTATTUNG BEI STÖRUNGEN 11

9 KÜNDIGUNG **12**

9.1 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG 12
9.2 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG 12

10 HAFTUNG **13**

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN **15**

11.1 VERTRAGSABWICKLUNG 15
11.2 DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN 15
11.3 SCHRIFTFORMERFORDERNIS 15
11.4 SALVATORISCHE KLAUSEL 16
11.5 RECHTEÜBERTRAGUNG 16
11.6 AUSFERTIGUNGEN, INKRAFTTRETEN, AGB 16
11.7 KOSTEN UND ÖFFENTLICHE ABGABEN 16
11.8 SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG 16
11.9 STREITBEILEGUNG, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDES RECHT 16
11.10 ANLAGEN 17

Abkürzungen

a	Jahr (anno)
ao	außerordentlich
bzw	beziehungsweise
etc	et cetera
FP	Fasernpaar
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
ggst	gegenständlich (dieses Übereinkommen betreffend)
insbes	insbesondere
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des/der
lfm	Laufmeter
Pkt(e)	Punkt(e)
s	siehe
Sipo	Sicherungsposten
Std	Stunde(n)
ua	Unter anderem
ÜP	Übergabepunkt(e)
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
vgl	Vergleiche
zB	zum Beispiel

Präambel

Die ÖBB-INFRA hat ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend für die Bereitstellung, den Betrieb, den Bau sowie für die Instandhaltung und Wartung einer bedarfsgerechten Schieneninfrastruktur zu sorgen, was auch Glasfaserleitungen in ihrem Eigentum umfasst.

Der Nutzungsnehmer hat xxx zum Unternehmensgegenstand.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Allgemeines

Die ÖBB-INFRA räumt dem Nutzungsnehmer die Nutzung der in der vorab mit dem Nutzungsnehmer abgestimmten Liste der vertragsgegenständlichen Fasernpaare (Anlage ./A LWL-Fasern-Liste) näher definierten (unbeschalteten) Fasernpaare unter Berücksichtigung der sonstigen Parameter der Anlage ./A und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages (insbes gem Pkt 3) ein (Vertragsgegenstand).

Die Nutzung der in der Anlage ./A angeführten Fasernpaare ist mit jeweils xxx Jahren begrenzt.

1.2 Einvernehmliche LWL-Fasern-Änderungen [Fakultativ]

1.2.1 Allgemein/Sideletter:

Sofern die ÖBB-INFRA zusätzlichen LWL-Fasern zustimmen (s Pkt 1.2.2) bzw die Voraussetzungen für eine Kündigung von LWL-Fasern der Anlage ./A vorliegen (s Pkt 1.2.3), wird über diesen Umstand ein Sideletter zu diesem Vertrag errichtet, welcher die Änderungen in einer neuen Anlage ./A erfasst. Der Sideletter ist chronologisch zu nummerieren (beginnend mit „1"), beidseitig von dazu bevollmächtigten Personen zu fertigen und vom Nutzungsnehmer ggf erneut zu vergebühren. Die angehängte LWL-Fasern-Liste ist mit der Nummer des Sideletters zu benennen (zB für den Sideletter 1, Anlage ./A1). Dies gilt auch für allenfalls darauf folgende LWL-Fasern-Änderungen. Die jeweils letzte Version der Anlage ./A tritt an die Stelle der jeweils vorhergehenden Version (zB Anlage ./A1 ersetzt Anlage ./A) und wird neuer Vertragsbestandteil; die alte Version wird hierdurch ungültig bzw obsolet.

1.2.2 Zusätzliche LWL-Fasern:

Sollte der Nutzungsnehmer innerhalb von xxx Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages zusätzliche, zu den in der Anlage ./A angeführten, Fasernpaare benötigen, hat er die entsprechenden Fasernpaare in eine neue LWL-Fasern-Liste einzutragen (siehe oben 1.2.1). Die „neuen" Fasernpaare haben auch eine Laufzeit von xxx Jahren und verlängert sich die Vertragslaufzeit entsprechend. Die „alten" Fasernpaare verlängern sich automatisch um diesen fortgeschriebenen Zeitraum.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ggst Vertrages auch für die „neuen", zusätzlichen Fasernpaare.

1.2.3 Kündigung von LWL-Fasern:

Sollte der Nutzungsnehmer nach Vertragsabschluss eine oder mehrere LWL-Fasern nicht benötigen, können diese quartalsweise und mit einem Vorlauf von mindestens sechs Monaten gekündigt werden. Diese Fasernpaare sind in der Folge in der jeweils gültigen LWL-Fasern-Liste (Anlage ./A) durchzustreichen (vgl oben 1.2.1). Die Kündigung bzw Streichung ist nur dann zulässig, sofern diese keine Auswirkungen auf den Preis gemäß „Pricingmodell" bzw den sonstigen Vorgaben dieses Vertrages haben.

2 Begriffsbestimmungen

Glasfaserleitung: Die Glasfaserleitung umfasst alle für die Übertragung von Daten notwendigen Anlagen (Kabelschächte samt Spliceboxen, LWL-Schutzrohre, LWL-Mikrorohre, Glasfaserkabel sowie Verteilerkästen, Übergabepunkte, Räumlichkeiten, etc).

Lichtwellenleiter (LWL) sind Glasfasern zur Übertragung von Licht als Übertragungsmedium für leitungsgebundene Kommunikationssysteme und werden auch kurz als „**LWL-Fasern**" bezeichnet. Zwei LWL-Fasern bilden ein „**Fasernpaar**" **(FP)**.

Übergabepunkt: Jener Ort, an welchem die LWL-Fasern des Nutzungsnehmers an die LWL-Fasern der ÖBB-INFRA angeschlossen werden.

Repeaterstandort: Jener Ort, an welchem die Lichtsignale der vom Nutzungsnehmer vertraglich betriebenen LWL-Fasern durch von diesem beigestellte Anlagen verstärkt werden.

3 Nutzungsrecht

3.1 Einräumung des Nutzungsrechts

Das ggst Nutzungsrecht umfasst die betriebliche Nutzung der in der Anlage ./A näher bezeichneten LWL-Fasern unter den dort vereinbarten Bedingungen. Dieses umfasst weiters den Anschluss dieser LWL-Fasern (bei den ÜP) an das Netz des Nutzungsnehmers.

3.2 Rechtskonforme Nutzung

Das Nutzungsrecht ist rechtskonform auszuüben; insbes dürfen die LWL-Fasern weder rechtswidrig noch rechtsmissbräuchlich genutzt bzw verwendet werden (zB Ausspähen bzw Abfangen von Daten, unerlaubtes Eindringen in fremde IT-Systeme, rechtswidrige Speicherung oder Verarbeitung von Daten Dritter etc).

Weiters ist das Nutzungsrecht so auszuüben, dass eine Gefährdung bzw Störung des Bestands der Eisenbahn, des Eisenbahnbetriebs, des Betriebs von Schienenfahrzeugen sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn ausgeschlossen ist. Der Nutzungsnehmer hat dabei insbes die Regeln der Technik, die Belange der Sicherheit, der Ordnung und der Erfordernisse des Betriebes der Eisenbahn etc zu beachten. Rechte Dritter dürfen durch die Ausübung des Nutzungsrechts nicht beeinträchtigt werden.

4 Formelle Voraussetzungen

4.1 Allgemeines

Sind für die Ausübung des ggst Nutzungsrechts zusätzliche (Bau)Maßnahmen erforderlich (zB neue Leitungen auf ÖBB- bzw Fremdgrund zu legen) muss vorab die Zustimmung der ÖBB-INFRA für diese Maßnahmen gesondert eingeholt werden.

Für die Beanspruchung von Grundstücken (inkl Anlagen, Räume etc) der ÖBB-INFRA ist ggf vorab die Genehmigung bei der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH einzuholen und sind deren Auflagen (Zugangsregelungen für Errichtung, Betrieb und Instandhaltung etc) einzuhalten.

Der Nutzungsnehmer wird auf die Gefahren des Eisenbahnbetriebes ausdrücklich hingewiesen und verpflichtet sich dieser, sofern er sich im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages in die Nähe von Eisenbahnanlagen bzw des Eisenbahnverkehrs (inkl Funkmasten, Oberleitung, Bahnstrom etc) begeben muss, diese nicht ohne vorherige Zustimmung und unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen der ÖBB-INFRA zu betreten.

Der Nutzungsnehmer wird explizit auf die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes betreffend Bauverbotsbereich und/oder Gefährdungsbereich der Eisenbahn hingewiesen. Es obliegt dem Nutzungsnehmer, die hierzu erforderlichen Veranlassungen rechtzeitig bei der ÖBB-INFRA zu beantragen und ein Anrainerverfahren vorab durchzuführen (vgl Pkt 4.2). Weitere Vorgaben inbes zur Umsetzung der Übergabe- und Repeaterstandorte erfolgen hierzu im allenfalls abzuschließenden Arbeitsübereinkommen (vgl Pkt 4.3).

Zusätzlich hat der Nutzungsnehmer selbstständig für alle sonstig erforderlichen Genehmigungen und Leitungsrechte, welche sich in und außerhalb des ggst Nutzungsrechts befinden, im Vorfeld zu sorgen.

Der Nutzungsnehmer hat die gesamte Abwicklung des Vertrages sorgfältig und sicher durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird insbes auf die gesetzlichen und europarechtlichen Vorgaben zur Netz- und Informationssicherheit bzw Maßnahmen für ein hohes Sicherheitsniveau sowie der Resilienz kritischer Einrichtungen der ÖBB-INFRA hingewiesen und sind diese vom Nutzungsnehmer zwingend zu beachten.

Für Maßnahmen, welche die ÖBB-INFRA betreffen bzw von dieser durchgeführt werden, werden - neben dem Entgelt für die Nutzung - Kosten für die Umsetzung verrechnet (s Pkt 7.2).

Bedient sich der Nutzungsnehmer bei der Umsetzung dieses Vertrages anderer Unternehmer so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch für die von ihm beauftragten Unternehmen.

4.2 Anrainerverfahren, Einverständniserklärung

Für die Einräumung des Nutzungsrechts ist es erforderlich, dass bei Maßnahmen (insbes die Errichtung und der Betrieb der in der Anlage ./A angeführten Übergabe- und Repeaterstandorte), welche im Bau- und/oder Gefährdungsbereich der Eisenbahn gemäß §§ 42 und 43 EisbG getätigt werden, ein Anrainerverfahren bei der ÖBB-INFRA vorab rechtzeitig durchgeführt und das Einverständnis für diese Maßnahmen eingeholt wird. Die Auflagen aus diesem Anrainerverfahren werden im Dokument „Einverständniserklärung" ggfs inkl „Benützungsübereinkommen" aufgelistet und sind zwingend einzuhalten. Näheres hierzu ist auf der Homepage der ÖBB-INFRA verlautbart.

Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des ggst Vertrages den Bestimmungen des Dokuments „Einverständniserklärung" ggfs inkl „Benützungsübereinkommen" vor.

4.3 Begehungsprotokoll / Arbeitsübereinkommen

Vor Beginn der notwendigen Bauarbeiten ist vor Ort eine Begehung durchzuführen. Der Sachverhalt wird mit einem „Begehungsprotokoll" festgehalten und anschließend - sofern erforderlich - ein Arbeitsübereinkommen inkl Auflagen abgeschlossen.

5 Herstellung/Adaptierung

5.1 Maßnahmen der ÖBB-INFRA

Die Herstellung/Adaptierung des Übergabepunktes bzw Repeaterstandortes wird grundsätzlich von der ÖBB-INFRA durchgeführt. Mit diesen Maßnahmen wird erst nach Vorliegen aller hierfür erforderlicher Voraussetzungen begonnen.

Liegen alle Voraussetzungen vor, wird der Nutzungsnehmer von der ÖBB-INFRA darüber rechtzeitig informiert und diesem mitgeteilt, wann die Herstellung/Adaptierung durch die ÖBB-INFRA erfolgt. Der Nutzungsnehmer hat an der Herstellung/Adaptierung mitzuwirken und alle erforderlichen bzw von der ÖBB-INFRA vorgegebenen Maßnahmen für die korrekte und vollständige Herstellung/Adaptierung des Übergabepunktes bzw Repeaterstandortes zu setzen.

5.2 Maßnahmen des Nutzungsnehmers

Für die Herstellung/Adaptierung von Übergabepunkten bzw Repeaterstandorten ist die Mitwirkung des Nutzungsnehmers erforderlich.

Teilweise sind zusätzliche Maßnahmen zum Erreichen und/oder vollständigen Umsetzen dieser Übergabepunkte bzw Repeaterstandorte durch den Nutzungsnehmer notwendig. Der Nutzungsnehmer hat diese Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der ÖBB-INFRA und nach Vorliegen aller hierfür erforderlichen sonstigen Voraussetzungen (insbes Pkt 4) sowie auf seine Kosten durchzuführen.

6 Übergabe

6.1 Übergabe der LWL-Fasern / Übergabe- und Messprotokoll

Nach Herstellung/Adaptierung des Übergabepunktes bzw Repeaterstandortes informiert die ÖBB-INFRA den Nutzungsnehmer über den Übergabetermin, welcher vom Nutzungsnehmer wahrzunehmen ist.

Die formelle Übergabe an den Nutzungsnehmer erfolgt mittels erneuter Begehung der Übergabepunkte bzw Repeaterstandorte. Das Ergebnis dieser Begehung (insbes Ort und Zeit der Begehung, Messdaten, allfällige Schäden oder Sonderbestimmungen etc) wird in einem beidseitig unterfertigten „Übergabe- und Messprotokoll" festgehalten.

6.2 Inbetriebnahme

Ab der formellen Übergabe und Dokumentation im „Übergabe- und Messprotokoll" kann der Nutzungsnehmer die LWL-Fasern in Betrieb nehmen.

7 Entgelt, Kosten

7.1 Entgelt inkl Instandhaltungskosten

Das Entgelt ergibt sich gemäß „Pricingmodell" (Anlage ./B und Anlage ./C). Dieses Entgelt beinhaltet auch die Instandhaltungskosten gem Pkt 8.1.

Für die Einräumung von Nutzungsrechten sowie zur Deckung der Instandhaltungskosten der in der Anlage ./A aufgelisteten Fasernpaare gelten grundsätzlich nachfolgende Entgelte:

- Bei einem Abnahmevolumen unter 875 km gilt ein Entgelt von € x,xx pro Laufmeter/Jahr/Fasernpaar
- Bei einem Abnahmevolumen ab 875 km gilt ein Entgelt von € x,xx pro Laufmeter/Jahr/Fasernpaar
- Bei einem Abnahmevolumen ab 1750 km gilt ein Entgelt von € x,xx pro Laufmeter/Jahr/Fasernpaar

Die jährliche Verrechnung der Fasernpaare erfolgt im Voraus zur Gänze im ersten Quartal dieses Jahres und richtet sich nach dem Übergabe-Quartal und -Jahr der Anlage ./A (Ausnahme 20xx, in welchem die konkreten Faserpaare mit/ab der tatsächlichen Übergabe verrechnet werden). Sollte die Übergabe gem Anlage ./A von der ÖBB-INFRA nicht eingehalten werden können, beginnt die Verrechnung der betroffenen Fasernpaare erst mit der tatsächlichen Übergabe. Im letzten Jahr wird nur bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Fasernpaares verrechnet.

[…]

Auf die Bestimmungen der Wertsicherung gem Pkt 7.4 wird ausdrücklich hingewiesen.

7.2 Umsetzungskosten

7.2.1 Herstellung/Adaptierung

Der Nutzungsnehmer hat für die Herstellung und/oder Adaptierung der Übergabepunkte bzw Repeaterstandorte (vgl Pkt. 5.1) zudem die Kosten dieser Maßnahmen gesondert zu bezahlen. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und werden dem Nutzungsnehmer vor Beginn der Herstellung/Adaptierung bekanntgegeben.

7.2.2 Anrainerverfahren

Die zusätzlichen Kosten des Anrainerverfahrens inkl Einverständniserklärung richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und werden dem Nutzungsnehmer spätestens nach Abschluss des Anrainerverfahrens bekanntgegeben.

7.2.3 Arbeitsübereinkommen

Die zusätzlichen Kosten des Arbeitsübereinkommens inkl Maßnahmen (zB Sipo) richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und werden dem Nutzungsnehmer spätestens nach Abschluss des Arbeitsübereinkommens bekanntgegeben.

7.3 Rechnungslegung, Fälligkeit

Die Rechnungslegung des Nutzungsentgeltes gem Pkt 7.1 erfolgt einmal jährlich im Vorhinein (1. Quartal); mit Ausnahme des Jahres 20xx (s Pkt 7.1).

Die Verrechnung allfälliger Umsetzungskosten gem Pkt 7.2 erfolgt durch eine gesonderte Rechnung der ÖBB-INFRA: Die Kosten der Herstellung/Adaptierung gem Pkt 7.2.1 werden unmittelbar nach der Fertigstellung der Tätigkeiten zur Gänze in Rechnung gestellt. Die Kosten für das Anrainerverfahren gem Pkt 7.2.2 werden nach Abschluss des durchgeführten Verfahrens dem Nutzungsnehmer verrechnet. Die Kosten für das Arbeitsübereinkommen gem Pkt 7.2.3 werden im Anschluss an die durchgeführten Tätigkeiten verrechnet.

Alle Entgelte und Kosten sind vom Nutzungsnehmer 30 Tage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die entsprechenden Beträge sind vom Nutzungsnehmer - zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer - spesen- und abzugsfrei sowie fristgerecht der ÖBB-INFRA zu überweisen.

7.4 Wertsicherung

Alle Entgelte/Kosten sind nach dem, von der Statistik Austria verlautbarten, Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert.

Die Wertsicherung erfolgt mit Rechnungslegung jeweils im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres, wobei der Preisindex Oktober des Vorjahres als Basis für das neue Jahr dient (Beispiel: Preisbasis für 2026 ist der Indexwert vom Oktober 2025).

Sofern der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht wird, tritt an dessen Stelle der entsprechende Nachfolge-Index. Sollte ein derartiger, vergleichbarer Index nicht mehr verlautbart werden, steht der ÖBB-INFRA das Recht zu, für die Wertsicherung einen im Aufbau gleichwertigen bzw ähnlichen Index heranzuziehen.

8 Instandhaltung, planbare Maßnahmen, Entstörung

8.1 Instandhaltung

Die Glasfaserleitungen werden (auch) vom Nutzungsnehmer genutzt, verbleiben jedoch im Eigentum der ÖBB-INFRA und werden bzw dürfen ausschließlich von der ÖBB-INFRA gewartet und in Stand gehalten werden.

Ausgenommen hiervon sind Anlagen des Nutzungsnehmers, die für dessen Betrieb erforderlich sind und von diesem an den Übergabepunkten bzw Repeaterstandorten betrieben werden. Die Instandhaltung dieser Anlagen hat der Nutzungsnehmer nach rechtzeitiger Voranmeldung bei der ÖBB-INFRA (siehe Pkt 8.1) selbst durchzuführen.

8.2 Melde- und Mitwirkungspflichten planbarer Maßnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich Instandhaltungsmaßnahmen, Umbaumaßnahmen sowie sonstige planbare Maßnahmen, welche die Nutzung der LWL-Fasern vorübergehend verhindern oder beeinträchtigen können, ehest möglich, jedoch mindestens zehn Tage vor Beginn der Maßnahmen, den jeweiligen Meldestellen per Email bekannt zu geben.

Folgende Meldestellen gelten als vereinbart:

ÖBB-INFRA:	Email:	Bn-nm-basa-turnus.infra-te@oebb.at
	Tel:	+43 5 1778 851-20101
Nutzungsnehmer:	Email:	xxxxxxxxx@xxxxx.xx
	Tel:	+43 (0) xxxxxxxxxxxx

Planbare Maßnahmen werden durch die ÖBB-INFRA grundsätzlich an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr durchgeführt. Im Zuge dieser planbaren Maßnahmen können Unterbrechungen der entsprechenden Glasfaserkabel bzw des Betriebs der ggst Fasernpaare erforderlich werden, wobei dem Nutzungsnehmer hieraus weder eine Entgeltreduktion noch sonstige Ansprüche aus diesem Titel zustehen. Der Nutzungsnehmer hat an diesen Maßnahmen, sofern erforderlich, mitzuwirken.

8.3 Störungen

8.3.1 Melde- und Mitwirkungspflicht sowie Maßnahmen

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig, ehest möglich, über plötzlich auftretende, nicht vorhergesehene, Störungen (Störungsmeldungen). Die Störungsmeldungen haben ausschließlich an die oben genannten Meldestellen zu erfolgen und zumindest die konkreten Fasernpaarnummer(n), den Störungsbeginn, die Art der Störung sowie, falls bekannt, die Ursache der Störung zu enthalten.

Der Nutzungsnehmer muss seine Anlagen gem Pkt 8.1 Abs 2 selbst entstören. Erforderlichenfalls werden dem Nutzungsnehmer seitens der ÖBB-INFRA bestimmte Maßnahmen sowie Termine (inkl Uhrzeiten) für die Entstörung in diesem Fall vorgegeben.

Zudem hat der Nutzungsnehmer an den von der ÖBB-INFRA gesetzten Entstörungsmaßnahmen ihrer Anlagen, sofern erforderlich, mitzuwirken.

8.3.2 Entstörungszeitraum und Reaktionszeit der ÖBB-INFRA

Der Entstörungszeitraum ist Montag – Sonntag, 00:00 – 24:00 Uhr. Die Reaktionszeit, also die Zeit vom Eingang der Störungsmeldung bis zur Einleitung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung, beträgt maximal 60 Minuten.

8.3.3 Rückerstattung bei Störungen

Sofern die ÖBB-INFRA eine Störung verursacht und verschuldet, steht dem Nutzungsnehmer eine teilweise Rückerstattung des geleisteten Entgelts, in Abänderung der allgemeinen Haftungsbestimmungen gem Pkt 10 zu. Rückerstattung(en) sind auf 100% von 1/12 des Entgelts eines betroffenen FP/Jahr (kumulativ) beschränkt. Dies vorausgesetzt sind zwei Rückerstattungen zu unterscheiden:

a) Unterschreitung der Verfügbarkeit je FP/a:

- Bei Verfügbarkeit von 100% bis 99,5%: keine Rückerstattung
- Bei Verfügbarkeit von < 99,5% bis 98,5%: Rückerstattung von 33% von 1/12 des Entgelts pro FP/a
- Bei Verfügbarkeit von < 98,5% bis 97,5%: Rückerstattung von 67% von 1/12 des Entgelts pro FP/a
- Bei Verfügbarkeit von < 97,5%: Rückerstattung von 100% von 1/12 des Entgelts pro FP/a

aa) Die Verfügbarkeit eines Fasernpaares wird bezogen auf ein Kalenderjahr nach der folgenden Formel berechnet:

$$\frac{(A - B) \times 100}{A}$$

A = Gesamtzeit des Kalenderjahres in Std; B = Ausfallzeiten im Kalenderjahr in Std

Die Ermittlung der Verfügbarkeit (in %) für ein gesamtes Kalenderjahr erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

ab) Erfolgt die vertraglich vereinbarte Nutzung im ersten Kalenderjahr nur anteilig, wird die Verfügbarkeit mit nachstehender Formel berechnet:

$$\frac{(A' - B') \times 100}{A'}$$

A' = anteilige Nutzungsdauer im ersten Kalenderjahr in Std

B' = Ausfallzeiten im ersten Kalenderjahr in Std

Die Ermittlung der Verfügbarkeit (in %) für die anteilige Nutzungsdauer des ersten Kalenderjahres erfolgt zu Beginn des Folgejahres. Falls anteilige vertraglich vereinbarte Nutzungen im ersten Jahr zu berücksichtigen sind, erfolgt die Ermittlung einer möglichen Rückerstattung des Nutzungsentgeltes auf Basis des in diesem Zeitraum gezahlten Nutzungsentgeltes.

ac) Erfolgt die vertraglich vereinbarte Nutzung im letzten Kalenderjahr nur anteilig, wird die Verfügbarkeit mit nachstehender Formel berechnet:

$$\frac{(A'' - B'') \times 100}{A''}$$

A'' = anteilige Nutzungsdauer im letzten Kalenderjahr in Std.

B'' = Ausfallzeiten im letzten Kalenderjahr in Std.

Die Ermittlung der Verfügbarkeit (in %) für die anteilige Nutzungsdauer des letzten Kalenderjahres erfolgt nach dem Ende der vereinbarten anteiligen Nutzung dieses Kalenderjahres. Falls anteilige vertraglich vereinbarte Nutzungen im letzten Jahr zu berücksichtigen sind, erfolgt die Ermittlung einer möglichen Rückerstattung des Nutzungsentgeltes auf Basis des in diesem Zeitraum gezahlten Nutzungsentgelts.

b) Bei Überschreitung der Ausfallszeit:

Die Ausfallszeit ist die Zeit von der beim Vertragspartner zugegangenen Störungsmeldung bis zur Herstellung des störungsfreien Zustands. Bis zu 24 Stunden steht für die Ausfallszeit keine Rückerstattung zu. Darüber hinaus erfolgt die Rückerstattung wie folgt:

- Ausfallszeit > 24 bis 32 Stunden: Rückerstattung von 25 % von 1/12 des Entgelts pro FP/a
- Ausfallszeit > 32 bis 40 Stunden: Rückerstattung von 50 % von 1/12 des Entgelts pro FP/a
- Ausfallszeit > 40 bis 48 Stunden: Rückerstattung von 75 % von 1/12 des Entgelts pro FP/a
- Ausfallszeit > 48 Stunden: Rückerstattung von 100 % von 1/12 des Entgelts pro FP/a

9 Kündigung

9.1 Ordentliche Kündigung

Der ggst Vertrag endet xx Jahre nach Inkrafttreten gem Pkt 11.6, sohin mit xx.xx.20xx, und kann nicht ordentlich gekündigt werden.

[Fakultativ] Sofern zusätzliche, „neue" Fasernpaare innerhalb von xxx Jahren ab Vertragsabschluss hinzukommen (gem Pkt 1.2.2), verlängert sich die Vertragslaufzeit entsprechend; jedoch längstens bis xx.xx.20xx. Einzelne Fasernpaare können während der Vertragslaufzeit gem Pkt 1.2.3 gekündigt werden.

9.2 Außerordentliche Kündigung

9.2.1 Allgemeine ao Kündigungsrechte

Dessen ungeachtet, ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - mit sofortiger Wirkung - schriftlich außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der zur Auflösung berechtigt, liegt vor, wenn

- die Glasfaserleitung oder sonstige Anlagen der ÖBB-INFRA rechtswidrig oder rechtsmissbräuchlich vom Nutzungsnehmer genutzt werden;
- ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
- der Nutzungsnehmer trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Auflösung

wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder

- die Glasfaserleitung aus Gründen höherer Gewalt untergeht oder unbrauchbar wird, wobei auch Alterungsprozesse, Zersetzung, Krieg, Pandemie, Naturereignisse, Terrorismus, Aufruhr, Arbeitskampf, Störungen oder Unfälle im Eisenbahnbetrieb etc Fälle von höherer Gewalt darstellen.

9.2.2 Besondere ao Kündigungsrechte der ÖBB-INFRA

a) Zusätzlich kann die ÖBB-INFRA Fasernpaare unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist ao kündigen, wenn vom Vertrag betroffene LWL-Fasern, Anlagen oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung, des Umbaus oder des Ausbaues von Eisenbahnanlagen gemäß § 10 EisbG 1957 bzw der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG benötigt werden (zB auch Glasfaser-Versorgung von Dritten in Bahnhöfen) oder Grundstücke/Anlagen der ÖBB-INFRA veräußert werden.

b) Weiters ist die ÖBB-INFRA berechtigt, Fasernpaare aus wichtigem Grund ao aufzulösen, wenn die Glasfaserleitung oder Teile davon entlang einer Eisenbahnstrecke verläuft und der Eisenbahnbetrieb auf dieser Eisenbahnstrecke oder einem Teil dieser Eisenbahnstrecke gemäß den Bestimmungen des EisbG 1957 dauernd eingestellt wird. In einem solchen Fall wird die ÖBB-INFRA den Nutzungsnehmer über die behördliche Betriebseinstellung informieren, das betroffene Fasernpaar ao kündigen und diesem zur Kenntnis bringen, innerhalb welcher Frist ein Rückbau der Eisenbahnanlagen und/oder die Beendigung des ggst Nutzungsrechts erfolgt.

c) Sollten Eisenbahnstrecken oder -grundstücke an Dritte veräußert werden, wird die ÖBB-INFRA sich bemühen, dem Erwerber sämtliche Pflichten des ggst Vertrages zu überbinden. Sollte dies nicht gelingen, gilt dies ebenfalls als ao Kündigungsgrund für die ÖBB-INFRA.

9.2.3 Refundierung, Verzicht, Entfernung der Anlagen

Im Falle der ao Kündigung des Vertrages findet keine Refundierung der an die ÖBB-INFRA bis dahin geleisteten Zahlungen statt, auch wenn das auslösende Ereignis unmittelbar nach Vertragsbeginn eintritt. Der Nutzungsnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung dieser Zahlungen.

Im Falle der ao Kündigung von Faserpaaren findet eine Refundierung der an die ÖBB-INFRA für die in diesem Jahr geleisteten Zahlungen ab dem Kündigungsendtermin statt.

Im Falle einer ao Kündigung hat der Nutzungsnehmer die von ihm eingebrachten Anlagen samt Anschlüssen und Montagezubehör vor Eintritt der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen.

10 Haftung

Schäden an Glasfaserleitungen oder anderen Anlagen der ÖBB-INFRA werden von der ÖBB-INFRA behoben. Sollte der Nutzungsnehmer, dessen Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte den Schaden verursacht haben, kommt der Nutzungsnehmer für die entsprechenden Kosten auf und wird diese der ÖBB-INFRA nach Bekanntgabe der Höhe erstatten.

Verursacht die ÖBB-INFRA Schäden an Anlagen des Nutzungsnehmers, haftet die ÖBB-INFRA ausschließlich für jene Schäden, welche durch ihre Mitarbeiter in Ausübung ihres

Dienstes oder von ihr beauftragten Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden und sind diese mit maximal der Hälfte des Jahres-Entgelts gem Pkt 7.1 des betroffenen Fasernpaares gedeckelt. Verschuldet die ÖBB-INFRA an demselben Fasernpaar zusätzliche Schäden, so sind alle zusammen mit maximal einem Jahres-Entgelt gem Pkt 7.1 dieses Fasernpaares gedeckelt. Die ÖBB-INFRA haftet jedoch nicht für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.

Störungen an der Glasfaserleitung werden ausschließlich gemäß Pkt 8.3.3 abgegolten.

Im Zuge von Entstörungen, Umlegungen/Umbaumaßnahmen sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen können (auch längere) Unterbrechungen der Glasfaserleitung erforderlich werden oder die Folge sein. Dies nimmt der Nutzungsnehmer, unter ausdrücklichen Verzicht auf allfällige Schadenersatzansprüche, zur Kenntnis.

Der Nutzungsnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Grundstücke, Eisenbahnanlagen, Gebäude, Betriebsräume und sonstigen Anlagen der ÖBB-INFRA schonend und pfleglich zu behandeln und haftet für jegliche von ihm verursachte Schäden, insbes an den dort befindlichen bzw abgestellten Gerätschaften.

Werden im Zuge der ggst Nutzungseinräumung Störungen durch den Nutzungsnehmer verursacht oder die ÖBB-INFRA bzw Dritte geschädigt respektive Personen getötet bzw verletzt, so hat der Nutzungsnehmer alle hieraus erwachsenden Schäden zu ersetzen, die Kosten für die Behebung bzw Entstörung zu tragen und die ÖBB-INFRA und deren Mitarbeiter (auch bei Ansprüchen Dritter) in all diesen Fällen schad- und klaglos zu halten.

Der Nutzungsnehmer haftet in gleicher Weise für von ihm beauftragte oder berechtigte Dritte und obliegt diesem die Beweislast, dass Schäden nicht von ihm (oder Dritte) verursacht wurden.

Die ÖBB-INFRA weist explizit darauf hin, dass der Eisenbahnbetrieb dazu geeignet ist, Störungen, Schäden und Beeinträchtigungen des Betriebes von Glasfaserleitungen zu verursachen. Der Nutzungsnehmer trägt das alleinige Risiko der Schädigung oder des Untergangs der Glasfaserleitungen sowie der Verletzung oder Tötung ihrer Mitarbeiter bzw beauftragte Subunternehmer, welche durch den Bestand oder Betrieb der Eisenbahn, durch Zufall oder einem Ereignis aus der neutralen Sphäre, wie z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Arbeitskampf, Störungen, Alterungsprozesse, Pandemie, Zersetzung oder Unfälle im Eisenbahnbetrieb, verursacht werden, und hat daher auch entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Nutzungsnehmer verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung aller Ansprüche, insbes gem §§ 364/364a ABGB und § 19 Abs 2 EisbG, die der Betrieb der Eisenbahn mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc) oder die durch Zufall und/oder höhere Gewalt verursacht werden.

Der Nutzungsnehmer hat generell geeignete Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um Personen- und Sachschäden, Datenverluste bzw -schäden sowie Eingriffe in den Eisenbahnverkehr oder Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs hintan zu halten, widrigenfalls die Haftung der ÖBB-INFRA ausgeschlossen ist.

Sollten diese Haftungsbestimmungen mit den Entstörungsbestimmungen gem Pkt 8.3 in Widerspruch stehen, gehen Letztere vor.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Vertragsabwicklung

Die Vertragsabwicklung wird über folgende Stellen rechtsverbindlich durchgeführt:

ÖBB-INFRA:	GB Bahnsysteme, Netze Anforderungsmanagement AFM.INFRA-BS@oebb.at
Nutzungsnehmer:	xxxxxxxxxxxxx GmbH xxxxxxxxxxxxx xxxx xxxxxx, xxxxxxxxx xxxxxxxxxx@xxxxxxxxxx.xx

11.2 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung dieses Vertrages kann es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Vertragspartner kommen. Unabhängig von ihrer Qualifikation als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sind die Vertragspartner jedenfalls verpflichtet, die jeweils anwendbaren nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Datenschutzbestimmungen, insbes die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und das Datenschutzgesetz bei der Verwendung und dem Schutz von personenbezogenen Daten einzuhalten.

Beide Vertragsparteien werden sich unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn ihr bekannt werden sollte, dass Daten aus dem gegenständlichen Vertrag unrechtmäßig verwendet wurden. Insbes besteht diese unverzügliche Informationsverpflichtung für den Fall, dass Daten im Sinne von Artikel 33f DSGVO systematisch, schwerwiegend und unrechtmäßig verwendet werden und den Betroffenen ein Schaden droht oder ein hohes Risiko der Beeinträchtigung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen nicht ausgeschlossen werden kann.

Beide Vertragsparteien werden für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge tragen, dass die Vertragsparteien die Bestimmungen der Artikel 15 DSGVO (Auskunftsrecht), Artikel 16 und 17 DSGVO (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) und Artikel 21 DSGVO (Widerspruchsrecht) gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können und werden sich gegenseitig im Anlassfall alle hierfür notwendigen Informationen zukommen lassen. Wird ein Auskunftsbegehren irrtümlich an die falsche Vertragspartei adressiert, wird die andere Vertragspartei das Auskunftsbegehren unverzüglich an die richtige Vertragspartei weiterleiten.

11.3 Schriftformerfordernis

Einseitig rechtlich relevante Erklärungen (zB Kündigungen), Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung (Signierung) des entsprechenden Dokuments durch die bevollmächtigten Vertreter beider Vertragsparteien. Das gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Absprachen bestehen nicht bzw sind gegenstandslos. Die allgemeine Vertragsabwicklung erfolgt über Email (vgl Pkt 11.1).

11.4 Salvatorische Klausel

Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Rechtsunwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen, diese Bestimmung(en) durch solche zu ersetzen, die inhaltlich und wirtschaftlich den rechtsunwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

11.5 Rechteübertragung

Der Nutzungsnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ÖBB-INFRA berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen oder mehrere Rechtsnachfolger oder Dritte (zB Untervermietung bzw -verpachtung) zu übertragen.

11.6 Ausfertigungen, Inkrafttreten, AGB

Beide Vertragsparteien sind Vertragserrichter.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung, je für eine der beiden Vertragsparteien, errichtet.

Der ggst Vertrag tritt durch allseitige Unterfertigung, rückwirkend mit 01.01.2025, in Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzungsnehmers gelten ausdrücklich nicht.

11.7 Kosten und öffentliche Abgaben

Allfällige Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt der Nutzungsnehmer, selbst wenn sie der ÖBB-INFRA zur Zahlung vorgeschrieben werden. Der Nutzungsnehmer wird alle diesbezüglichen Meldepflichten rechtzeitig erfüllen und, sofern erforderlich, die Originale dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vorlegen und die ÖBB-INFRA hierüber informieren. Nach der Vergebührung ist ein Original mit dem Vergebührungsnachweis der ÖBB-INFRA zu übermitteln.

Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeweils jene Vertragspartei, welche sich ihrer bedient.

11.8 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche im Vertrag verwendeten Bezeichnungen und Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

11.9 Streitbeilegung, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Sollten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, dies zunächst auf gütlichem Weg zu bereinigen. Der Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald eine der Vertragsparteien dies der anderen schriftlich mitgeteilt hat.

Bei Scheitern des Einigungsversuchs über die Auslegung des Vertrages sowie für alle anderen Streitigkeiten ist ausschließlich das Handelsgericht Wien, Innere Stadt, zuständig. Es ist materielles und formelles österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen, insbes des IPRG und des UN-Kaufrechts, anzuwenden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

11.10 Anlagen

Nachfolgende Anlagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage ./A LWL-Fasern-Liste

Anlage ./B Pricingmodell

Anlage ./C Streckenkategorien

Wien, am _____

Für die ÖBB-INFRA:

_____ _____

Wien, am _____

Für den Vertragspartner:

_____ _____